

S a t z u n g

=====

Über die Hausnumerierung in der Stadt Velburg

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1980 (GVBl.S.353) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl.S.333) und des § 126 i.V. mit § 123 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I.S.2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBI. I.S. 949) erläßt die Stadt Velburg folgende

S a t z u n g.

§ 1

Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt vom Ortsinnern her und zwar so, daß in einem Straßenzug rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

Nur einseitig bebaubare Straßen werden durchlaufend numeriert.

Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zum Haupteingang des Gebäudes befindet es sei denn, daß sich eine andere Zuordnung als zweckmäßiger erweist.

Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 2

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 3

Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an welchem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers beschafft und angebracht.

Dem Eigentümer wird das Recht eingeräumt, das Nummernschild selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muß er dies der Stadt innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Satz 2 schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) ansonsten binnen zwei Wochen nach Abgabe der Erklärung

anzubringen.

Erfolgt die Erklärung oder die Anbringung der Hausnummer nicht innerhalb der genannten Fristen, kann die Stadt die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 5

Die Hausnummer ist an der dem zugeordneten Straßenzug zugewandten Gebäudeseite anzubringen und zwar so, daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist. Sie soll nicht höher als 2,50 m angebracht sein.

§ 6

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer oder bei notwendiger Erneuerung finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velburg, den 28. Mai 1981

STADT VELBURG


Schmidt
1. Bürgermeister

